



Richtlinie der Universitätsstadt Siegen für Zuschüsse im Kulturbereich		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	in Kraft
90.415	Abteilung 2/4 Kultur	13. Mai 2025

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- (1) Die Universitätsstadt Siegen fördert Vereine sowie kulturelle Zusammenschlüsse und Initiativen, um im Rahmen der Daseinsvorsorge für Bürgerinnen und Bürger Kunst und Kultur öffentlich zugänglich zu machen. Die Förderung dient der Sicherung und Stärkung der vorhandenen Kulturszene und zielt darauf ab, neue zusätzliche Angebote zu schaffen. Freie Kulturträger und Initiativen leisten mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt.
- (2) Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen der im jeweils laufenden Haushaltsjahr im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Arten der Zuwendung

- (1) Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen, organisatorische und fachliche Unterstützung. Zu den finanziellen Zuwendungen gehören: die institutionelle Förderung (Punkt 3), die Projektförderung (Punkt 4) und die Sonderförderung (Punkt 5).
- (2) Nach diesen Richtlinien werden insbesondere folgende kulturelle Sparten gefördert: Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Theater, Fotografie, Video/Film, Kulturgeschichte, Stadtgeschichte, soziokulturelle Projekte, interkulturelle Projekte, Architektur, neue Medien, Heimatpflege, Jugendkultur, spartenübergreifende Projekte.
- (3) Nicht gefördert werden Projekte, Einrichtungen etc.,
 - die einen erkennbar parteipolitischen oder weltanschaulichen Charakter aufweisen
 - die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind
 - die gegen geltendes Recht verstoßen.

3. Institutionelle Förderung

Die institutionelle Förderung kommt kulturschaffenden bzw. -tragenden Vereinen, Gruppierungen und gemeinnützigen Gesellschaften zugute, die ihren Sitz in Siegen haben und ihre Aktivitäten in Siegen stattfinden lassen bzw. mit diesen Aktivitäten zum

Ansehen des Kulturstandorts Siegen beitragen. Die Förderung soll die Planungssicherheit der Kulturinstitutionen mittelfristig erhöhen, indem sie zur Entlastung bei laufenden Kosten beiträgt und somit die kontinuierliche Kulturarbeit sichert.

3.1 Zuwendungsvoraussetzung der institutionellen Förderung

- (1) Vorbehalten ist die institutionelle Förderung Antragsteller/innen, die ausschließlich nichtkommerzielle Zwecke verfolgen und deren Werke/Darbietungen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind. Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, natürliche und juristische Personen.
- (2) Als Kulturinstitution werden solche Antragsteller/innen betrachtet, die ihre Angebote ganzjährig und dauerhaft machen im Unterschied zu sporadischen Aufführungen bzw. Projekten. Insbesondere das Vorliegen eines oder mehrerer nachfolgend genannter Kriterien spricht für ein ganzjähriges und dauerhaftes Angebot:
 - regelmäßiger Probenbetrieb
 - Jugend- bzw. Nachwuchsarbeit
 - Wahrnehmung und Angebot von Weiterbildung für Mitglieder
 - Erstellung bzw. Umsetzung von eigenen Veranstaltungsformaten
 - Beteiligung an städtischen Veranstaltungsformaten bzw. solchen des Kreises Siegen-Wittgenstein / im Kreis Siegen Wittgenstein
- (3) Zur Aufnahme in die institutionelle Förderung ist der Nachweis erforderlich, dass das Angebot im oben beschriebenen Sinne seit mindestens zwei Jahren in Folge erbracht wird.
- (4) Der Zuschuss darf ausdrücklich nicht für die Bildung von Rücklagen verwendet werden. Er bezieht sich auf zweckgebundene Fixkosten, wie
 - Miete-Bewirtschaftungskosten eigener Immobilien
 - Personalkosten (z.B. Aufwandsentschädigung für geschäftsführende Tätigkeiten, laufende Honorare für Dirigent/innen)
 - Materialkosten (z.B. Noten, Instrumente)
 - Mitgliedsbeiträge
 - Versicherungen
 - Bürokosten.
- (5) Nicht zuwendungsfähig sind Abschreibungen sowie Ausgaben
 - zur Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
 - zur Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte, wenn über die Kostendeckung hinaus kalkulierbare Einnahmen zu erwarten sind
 - für Speisen und Getränke
 - für Reisen und Übernachtungen

- für Benefizveranstaltungen
 - für Geschenke.
- (6) Die Zuwendungsempfänger/innen dürfen ihre Angestellten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.2 Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Siegen übernimmt 20 Prozent des nachgewiesenen Aufwands, sofern die städtischen Gremien keinen Anlass zur Einzelfallentscheidung sehen (siehe Sonderförderung).
- (2) Von den Antragsteller/innen wird erwartet, dass sie 80 Prozent ihres Aufwands durch
- Mitgliedsbeiträge;
 - Eintrittsgelder/Spenden;
 - Sponsoren;
 - Weitere öffentliche Fördermittel (Kreis Siegen-Wittgenstein, Kulturregion Südwestfalen, LWL, Land NRW) decken.
- (3) Spielmannszüge erhalten einen Grundbetrag von 235 EUR. Zusätzlich erhalten sie für jedes Mitglied ab 25 Jahren 7,50 EUR und für jedes Mitglied unter 25 Jahren 15,00 EUR.
- (4) Bei der institutionellen Förderung sollen zunächst alle Vereine und kulturellen Zusammenschlüsse gefördert werden, die einen geringen Kassenbestand vorweisen. Ziel ist eine gerechte, gleichmäßige und angemessene Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Rücklagen ab 10.000 EUR werden mit 5 v.H. in Abzug gebracht, so dass nur 15 Prozent des nachgewiesenen Aufwands übernommen werden.

3.3 Fristen Antragsstellung

Von den Antragsteller/innen vorzulegen sind der Stadt Siegen bis zum 30. April des Antragsjahres Jahresbilanz, Kassenbestand und Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember des Vorjahres. Bei erstmaligem Förderantrag ist die Vereinssatzung (sofern zutreffend) oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Konstituierung der Institution beizufügen. Die Auszahlung erfolgt dann im Antragsjahr nach Genehmigung des städtischen Haushaltes und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

3.4 Förderperiode

- (1) Die Zuwendung wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Danach wird über die Förderung und die Förderhöhe neu entschieden. Falls im laufenden oder in den kommenden Jahren die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für eine

Förderung (z.B. durch den Erlass einer Haushaltssperre) entfallen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

- (2) Nach erfolgter Prüfung wird die ermittelte Zuschusssumme für das laufende Jahr, sowie für die zwei folgenden Jahre festgesetzt. Danach muss der Antrag neu gestellt werden.

3.5 Verwendungsnachweis

- (1) Am Ende des Förderjahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht wofür die städtischen Mittel verwendet worden sind. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege beizufügen. Sofern andere Bewilligungsstellen ebenfalls Originalbelege vorzulegen sind, ist ein entsprechender Hinweis in den Verwendungsnachweis aufzunehmen.
- (2) Falls die Förderung nur teilweise oder gar nicht verwendet worden ist, ist diese ggf. vollständig oder anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Als Voraussetzung für die Auszahlung der Fördersumme im nächsten Jahr, müssen die Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis einreichen. Erst darauf hin wird die festgesetzte Fördersumme ausgezahlt.

3.6 Sonstiges

Die institutionelle Förderung schließt eine Projektförderung nicht aus, wobei die Voraussetzungen einer Projektförderung im Folgenden gesondert beschrieben werden.

4. Projektförderung

Die Projektförderung möchte Kunstschaffende motivieren, Beiträge zu einem vielfältigen und abwechslungsreichen kulturellen Leben der Stadt Siegen zu leisten. Eine Projektförderung erhält, wer mit seinem Vorhaben zur Diversität und zur Qualität des kulturellen Angebots im Stadtgebiet von Siegen beiträgt. Die Projektförderung wird jährlich einmal gewährt für Vorhaben, die im selben Jahr in einem feststehenden Zeitrahmen umgesetzt werden.

4.1 Zuwendungsvoraussetzung für die Projektförderung

- (1) Projekte sind dadurch definiert, dass sie im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, eingetragene Vereine, freie Gruppen, Initiativen, gemeinnützige Gesellschaften, Einzelkünstler oder auch Einrichtungen die bereits eine institutionelle Förderung oder eine Sonderförderung erhalten und ihren Sitz bzw. Arbeitsschwerpunkt in Siegen haben.
- (3) Mit dem Vorhaben darf kein kommerzieller Zweck verfolgt werden.

- (4) Das Projekt muss in Siegen umgesetzt werden und/ oder einen deutlichen inhaltlichen Bezug zu Siegen haben.
- (5) Des Weiteren muss das Projekt der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein. Maßnahmen die nur an die eigenen Mitglieder gerichtet sind, werden nicht gefördert.
- (6) Die Förderung ist zweckgebunden und kann nur für das beantragte Projekt verwendet werden.
- (7) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes ist grundsätzlich nicht möglich.

4.2 Fristen Antragsstellung

- (1) Die Einreichung der Anträge für das folgende Jahr hat bis zum Stichtag 31. August des laufenden Jahres zu erfolgen. Sofern die verfügbaren Mittel mangels vorliegender Anträge nicht ausgeschöpft sind, wird eine zweite Antragsrunde mit Stichtag 30. Juni des Förderjahres durchgeführt.
- (2) Anträge können für Projekte eingereicht werden, die im Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember des Folgejahres durchgeführt werden.

4.3 Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Siegen übernimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel maximal 3.500 Euro.
- (2) Antragsteller/innen müssen einen monetären Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent der Ausgaben nachweisen. Der Eigenanteil kann auch in bestimmten Fällen durch eine angemessene Eigenleistung erfolgen.
- (3) Eigenmittel müssen zuerst aufgebraucht und Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

4.4 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des Projektes muss ein Verwendungsnachweis erbracht werden, aus dem hervorgeht wofür die städtischen Mittel verwendet worden sind. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege beizufügen. Sofern andere Bewilligungsstellen ebenfalls Originalbelege vorzulegen sind, ist ein entsprechender Hinweis in den Verwendungsnachweis aufzunehmen.
- (2) Falls ein Überschuss entstanden ist, müssen ggf. die Fördermittel ganz oder anteilig zurückgezahlt werden.

5. Sonderförderung

Die Sonderförderung erhalten Kulturbetriebe in freier Trägerschaft, die dauerhaft und in signifikanter Weise dazu beitragen, zentrale kultur- und bildungspolitische Ziele der Kommune zu realisieren, die durch das städtische Angebot nicht abgedeckt werden können.

5.1 Arten der Sonderförderung

Sonderförderungen sind solche, die einer Institution auf Beschluss des Rates der Stadt Siegen wegen ihrer herausragenden Bedeutung auf Dauer gewährt wird.

Dazu zählen:

- kostenlose Nutzung städtischer Immobilien;
- Betriebskostenzuschüsse;
- Förderung von auf Dauer angelegte Projekte die der kommunalen Familie zuzuordnen sind, wie z.B. vom Kreis Siegen-Wittgenstein oder angrenzenden Kommunen und Städten.

5.2 Sonstiges

Die Sonderförderung schließt die Projektförderung nicht aus.

6. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge für die Zuschüsse sind schriftlich und möglichst in digitaler Form zu richten an:

Universitätsstadt Siegen
2/4-1 Kulturförderung und -veranstaltungen
Markt 2
57072 Siegen

- (2) Der Antrag beinhaltet:

- Angaben zu den Antragsteller/innen (Kontaktdaten, Rechtsform etc.);
- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Einrichtung, Erläuterung der Ziele und Zielgruppen, Zwecksetzung;
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, Finanzierung aus Eigen- und Drittmitteln, ...), Benennung des voraussichtlichen Defizits;
- Jahresbilanz, Kassenbestand und Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember des Vorjahres. Bei erstmaligem Förderantrag ist die Vereinsatzung (sofern zutreffend) oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Konstituierung der Institution beizufügen (institutionelle Förderung);
- Höhe der beantragten Förderung;
- ausführliche Projektbeschreibung, einen Termin- und Zeitplan des Projekts (Projektförderung);

- von den Antragsteller/innen ist eine Erklärung vorzulegen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist (Projektförderung).

7. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist die Arbeitsgruppe Kulturförderung und -veranstaltungen, die die Haushaltsmittel für die Zuschussgewährung verwaltet. Die zuständige Dienststelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.
- (2) Zuschüsse dürfen nur nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.
- (3) Über die Höhe der Fördersumme entscheidet die Kulturabteilung bzw. der Kulturausschuss entsprechend des Ortsrechts.
- (4) Zuwendungen werden grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (5) Die Förderung darf erst nach Unterzeichnung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen ausgezahlt werden.
- (6) Die Zuschüsse sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nicht zulässig.

8. Hinweis auf die Förderung

Auf die Förderung der Stadt Siegen ist in geeigneter Form mit dem Logo der Stadt Siegen hinzuweisen, z.B. auf der Internetseite, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen. Ein entsprechendes Logo kann in der Arbeitsgruppe Kulturförderung und -veranstaltungen (E-Mail: kultur@siegen.de) angefragt werden.

9. Ausnahmeregelungen

- (1) Der Dachverband der Chöre erhält einen Pauschalzuschuss den er in einer analogen Aufteilung mit einem Grundbetrag und einem mitgliederorientierten Betrag an die ihm angeschlossenen Chöre weiterleitet.
- (2) Institutionelle Zuschüsse an das Aktive Museum, sowie den Brüder-Busch-Kreis und das Bruchwerktheater, hat der Kulturausschuss separat beschlossen.

10. Widerruf

- (1) Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG NRW.
- (2) Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG NRW ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der gewährte Zuschuss gar nicht, nicht alsbald nach dessen Auszahlung oder nicht mehr für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder eine Auflage aus dem Bewilligungsbescheid nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13. Mai 2025 in Kraft.